

# Vorschlag für eine Statutenneufassung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und für den Weg zu diesem Ziel

I. M. C.

## Ein Entwurf

Gruppe »Konstitution 2000«

### Inhalt

An die Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft .....	1
Erläuterungen zum Entwurf: »Statuten (des Vereins) der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft« .....	7
Statuten (des Vereins) der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft <i>Entwurf einer Neufassung</i> .....	12
»Offener Brief« an den Vorstand am Goetheanum.....	18

## Liebe Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft!

Mehr als dreieinhalb Jahrzehnte lang wurde zum Konstitutionsproblem unserer Gesellschaft bereits geforscht, und besonders nach 1996 waren in mehreren Publikationen – auch in den Zeitschriften der Gesellschaft – manche Forschungsergebnisse mit Vorschlägen zur Lösung des Problems erschienen,<sup>1</sup> als *Manfred Schmidt-Brabant*, der Vorsitzende des »Vorstandes am Goetheanum«, im Mai 1997 im Nachrichtenblatt ankündigte, der Vorstand verfolge in dieser Angelegenheit das Ziel, der Gesellschaft bis zum Jahr 2000 eine »neue Verfassung« zu geben; denn, so schrieb er, die alte genüge »den veränderten Forderungen unserer Zeit in keinsten Weise mehr.« (...) »Das Ideal« zur *Verwirklichung* dessen sei, die neue Verfassung »bis spätestens Ostern 2000 zu verabschieden, damit die Michaeli-Konferenz 2000 durch sie und mit ihr initiativ in das kommende Jahrhundert wirken« könne.<sup>2</sup>

### Was ist nach zweieinhalb Jahren der Stand der Dinge?

Man sollte schon wissen, daß bei dieser Aufgabe die Initiative zur Klärung und Lösung des Problems nicht vom Vorstand am Goetheanum ausging. Vielmehr hatte dieser zum Beispiel in den sechziger Jahren Mitglieder, die das Thema schon damals auch auf Generalversammlungen des AAG-Vereins zur Sprache bringen wollten, aus der Gesellschaft sogar ausgeschlossen oder, wie etwa *Emil Leinhas*, mit ihren Erkenntnissen ignoriert.<sup>3</sup> Und noch 1986 ließ der Vorstand durch seinen Vorsitzenden auf die ihm schriftlich vorgetragene Bitte einer Forschungsgruppe um ein Gespräch zur Konstitutionsfrage mitteilen, er sehe dafür »keine Notwendigkeit«.<sup>4</sup>

Insofern war es erfreulich zu vernehmen, daß jetzt auch jene Freunde, die jahrzehntelang die bestehenden konstitutionellen Verhältnisse verteidigten bzw. immer nur daran herumflickten und die *Notwendigkeit zu einer grundlegenden Reform* bestritten, sich der Erneuerung nun offenbar nicht mehr verschließen wollten. Doch sehr schnell zeigte sich, daß es noch immer keine Bereitschaft gab, in die Arbeit an der Neugestaltung auch jene *Initiativen aus der Mitte der Mitgliedschaft* einzubeziehen, welche sich in der Erforschung der einschlägigen Zusammenhänge nachgewiesenermaßen *Kompetenz* erworben haben. Von dieser »Politik« war bisher auch unsere Initiative betroffen.

Das zeigte sich zum Beispiel daran, daß niemand aus ihren Reihen eingeladen wurde, an jener »*Kommission*« mitzuarbeiten, von der es am Schluß des eingangs zitierten Artikels des Vorsitzenden hieß, sie sei »in Bildung begriffen, um eine ... Erneuerung der Verfassung auszuarbeiten und dann der Mitgliedschaft vorzulegen.«

Nachdem im Herbst vorigen Jahres in einem »Zwischenbericht« mitgeteilt wurde,<sup>5</sup> es sei diesem überwiegend von Juristen gebildeten Kreis nicht gelungen, zu einer gemeinsamen Beurteilung der Sachverhalte und Perspektiven zu kommen, wurde schließlich ein neuer Kreis, dieses Mal sieben leitende Funktionäre (G7), damit beauftragt, in Ausführung des Plans vom Mai 1997 einen Handlungsvorschlag zu entwickeln.

Wieder ging fast ein Jahr ins Land, bis schließlich im September 99 zunächst intern Texte der G7 für eine »Statutenneufassung« vorgelegt wurden. In den Nachrichtenblättern wurde angekündigt, man werde diesen Vorschlag in Kürze publizieren und dann anläßlich des Herbsttreffens der

<sup>1</sup> Zum Beispiel *Benediktus Hardorp*, Zum Verständnis der Rechtsgestalt der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft im Verhältnis zur Weihnachtstagungs-Gesellschaft, in »Mitteilungen aus der anthroposophischen Arbeit in Deutschland«, Hefte III und IV 1996; und *Wilfried Heidt*, Muss die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft neu begründet werden?, in »Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht«, Nr. 46, 16. Februar 1997

<sup>2</sup> In »Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht«, Nr. 6, 4. Mai 1997, eine Reaktion auf die Publikation vom 16. 2. 97 (FN 1)

<sup>3</sup> Näheres dazu in *W. Heidt*, Wer ist die AAG? (Fußnote 7), S. 253 ff

<sup>4</sup> Letzteres ist dokumentiert in *Karl Buchleitner*, Das Schicksal der anthroposophischen Bewegung und die Katastrophe Mitteleuropas, 1997, S. 200. Die Quellen zu *E. Leinhas* und den anderen erwähnten Vorgängen sind in *W. Heidt*, Wer ist ...? (Fußnote 7) bearbeitet.

<sup>5</sup> In »Mitteilungen aus der anthroposophischen Arbeit in Deutschland«, Heft IV/98, Nr. 206

Generalsekretäre, Zweig- und Gruppenleitungen für den 13. und 14. November die Mitglieder zu einer sog. »Anhörung« dazu einladen. Doch daraus wurde nichts. Wegen starker Kritik, die in einer internen Besprechung am 4. Oktober, zu der 25 Personen eingeladen waren, diesen Texten entgegenschlug, nahm man Abstand davon, sie zu publizieren.<sup>6</sup> Zwar hielt man an dem geplanten Novembertreffen fest, doch eine Vorlage gab es nicht. Sie sei, so wurde erklärt, inzwischen »im Papierkorb« gelandet.

Das also ist nach zweieinhalb Jahren das Ergebnis der Vorstandstätigkeit in dieser wichtigen Aufgabe, von welcher der Vorsitzende im Mai 1997 schrieb, wir hätten sie zu erfüllen, »damit die Michaeli-Konferenz 2000 durch die neue Verfassung und mit ihr initiativ in das kommende Jahrhundert wirken« könne. Wollen wir diese wichtige Perspektive jetzt nicht mehr verfolgen, nur weil die Arbeit *einer* Gruppe gescheitert ist?

Aus unserer Sicht: Keineswegs! Denn es gibt ja die Entwürfe von kompetenten Mitgliedergruppen, denen wir jetzt um so mehr Aufmerksamkeit schenken, d. h. sie mit wirklichem Interesse wahrnehmen und prüfen sollten.

Der vorliegende Vorschlag für eine Erneuerung der Verfassung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft ist aus der mehr als dreijährigen, geisteswissenschaftlich geprägten Arbeit der »Initiative An Alle« (IAA) am Konstitutionsthema entstanden.

Gerne hätten wir unsere Überlegungen im direkten Vergleich zu den Entwürfen der G7 ins Gespräch gebracht; das wird nun leider nicht möglich sein. Wir haben die Alternative deswegen entwickelt, weil wir zu der Auffassung gekommen waren, daß der Vorschlag der G7 zwar nicht im entferntesten das einlöste, was 1997 vom Vorsitzenden als die Aufgabe einer tiefgreifenden Neugestaltung ins Auge gefaßt worden war, daß aber der dem Vorschlag zugrunde liegende Denkansatz – nämlich eine auch vereinsrechtlich »*einheitliche Konstituierung*« der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft – durchaus produktiv durchgeführt werden kann. Und wir sind auch entschieden der Ansicht, daß wir die Dinge bis zum Herbst 2000 klären können, wenn wir es nur wirklich wollen.

**II.** Um allen Interessierten die Prüfung unseres Vorschlages zu ermöglichen, haben wir uns entschlossen, das vorliegende Heft herauszugeben, erwarten aber, daß sein Inhalt für die Wahrnehmung aller Mitglieder auch in den Publikationsorganen der Gesellschaft erscheinen kann.

Wir stützen unsere Konzeption auf drei Aspekte:

Erstens auf die *Erkenntnisse der Konstitutionsforschung*. Sie sind mittlerweile – trotz noch immer recht verworrener Meinungsäußerungen – für alle Interessierten überschaubar aufbereitet; wer sich über die historischen Zusammenhänge des Konstitutionsproblems ein auf der Kenntnis der vollständigen Quellen gestütztes Urteil bilden will, muß nicht mehr in Archiven und weit verstreut publizierten Texten suchen.<sup>7</sup>

Vor dem Hintergrund der Kenntnis der Quellen (s. hierzu den »Exkurs« S. 7 ff) ist es möglich, den *zweiten Aspekt*, von dem wir bei unserem Vorschlag für eine neue Verfassung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, die den »Forderungen unserer Zeit« gerecht werden kann, ausgehen, in seinem geistig-historischen Zusammenhang zu verstehen. Wir folgen dabei der *Idee und Intention*, die wir in *Rudolf Steiners Statuten-Entwurf* für einen den Gesamtorganismus umgreifenden Verein in den Quellen *zum 3. August 1924* finden und gestalten diesen Ansatz entsprechend für eine vereinsrechtlich »*einheitliche Konstituierung*« aus.<sup>8</sup> *In praktischer Hinsicht* entspricht die Maßnahme der Vorgehensweise vom 8. Februar

<sup>6</sup> Obwohl man es als Ergebnis von Beratungen mit einem führenden Experten des schweizerischen Zivilrechts angekündigt hatte.

<sup>7</sup> Das Buch »Wer ist die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft? Studien zum Konstitutionsproblem – Darstellung, Klärung, Vorschlag zur Lösung« von *Wilfried Heidt*, Achberg 1998, bietet die bislang umfassendste Information über mehr als 35 Jahre Konstitutionsforschung.

<sup>8</sup> Siehe *Rudolf Steiner* am 29. 6. 24 (GA 260a, S. 501)

1925; d. h. wir nehmen den bestehenden Verein, der zurückgeht auf den Johannes-Bauverein von 1913, und geben ihm eine vollständig neue Konstitution, deren Grundlinien typologisch und strukturell der Konzeption vom 3. August 24 entsprechen.

- Schließlich verfolgen wir mit einem *dritten Aspekt* jenen Gedanken *Rudolf Steiners* von der »*modernsten Gesellschaft, die es geben kann*«, mit welchem er bei der Neubegründung der Anthroposophischen Gesellschaft während der Weihnachtstagung 1923 deren Konstitution charakterisierte und damit an die Spitze der zeitgeschichtlichen Entwicklung stellte. Das soll auch für ihre heutige Verfassung wieder gelten: Sie soll auf der Höhe dessen gründen, was die Impulse des Zeitgeistes zu berücksichtigen verlangen. In diesem Sinne verbinden sich in unserem Entwurf *Kontinuität und Erneuerung* zur Freiheitsgestalt des in sich gegliederten Gesamt-Organismus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Einzelheiten dazu sind in den anschließenden »Erläuterungen zum Entwurf ...« dargestellt).

**III.** Abschließend noch ein paar Sätze zu der inzwischen in den Vordergrund getretenen Spezialdebatte über vereins-juristische Fragen des Konstitutionsproblems. Der Vorstand hat dazu einen schweizerischen Juristen konsultiert. Zum einen ging es darum, ob denn die aAG der Weihnachtstagung von 1923 als *Körperschaft* (in juristischer Hinsicht) überhaupt noch bestehe. Der Berater sagt: Sie bestehe nicht mehr. Auf die zweite Frage, ob durch das jahrzehntelang gepflegte sog. »*konkludente Verhalten*«, d. h. durch die Gewohnheit, den Verein AAG (also den ursprünglichen Johannesbauverein von 1913, der 1918 in »Verein des Goetheanum« unbenannt wurde und am 8. 2. 1925 schließlich den Namen »AAG« bekam) mit der am 28. 12. 1923 gebildeten aAG zu identifizieren, nach schweizerischem Recht eine Rechts-tatsache geworden sei, antwortet der Experte, es sei so. Ob es wirklich so ist, könnte freilich nur ein Gerichtsverfahren klären. – Doch wie dem auch sei: Die Fragen der wesensgemäßen Konstitution der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft sind primär keine Fragen, die das schweizerische Vereinsrecht beantworten kann. Natürlich müssen die körperschaftlichen Formen, die wir wählen, in Einklang stehen mit den Gesetzen des Landes, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat – in unserem Fall also der Schweiz. Im übrigen aber sollen sie Ausdruck sein unserer *geisteswissenschaftlichen Erkenntnis vom Wesen der Sache*, um die es geht und unseres anthroposophischen, zeitgeistdurchdrungenen, *michaelischen Wollens*.

Daran ist der vorliegende Entwurf, den wir Ihnen hiermit zur Prüfung übergeben, orientiert.

In der Debatte, ob die bei der Weihnachtstagung 1923 gebildete aAG in geistiger Hinsicht noch bestehe oder nicht schon mit Rudolf Steiners Tod bzw. irgendwann danach wieder verloschen sei, kann man auf der Grundlage unseres Vorschlages sowohl die eine wie die andere Sicht einnehmen. Auch insofern mag er als ein Faktor empfunden werden, der den verschiedensten Strömungen der anthroposophischen Bewegung in ihrer Verkörperung als anthroposophische Gesellschaft den Boden zur Verfügung stellen würde, in aktiver Toleranz zusammenzuwirken.

Gerne möchten wir mit Ihnen ins Gespräch kommen. Bitte teilen Sie uns Ihre Zustimmung, Ihre Fragen, Ihre Einwände oder Ihre Vorschläge mit, von denen Sie meinen, sie würden für die Konstitution der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft heute und in der nächsten Zukunft von Bedeutung sein.

*Wilfried Heidt*

*Achberg, 1./25. November 1999*

## **Exkurs:**

### **Zum historischen Hintergrund der Konstitutionsfrage**

An dieser Stelle ist eine Klarstellung in der Sache notwendig. Nicht nur in dem oben zitierten Text des Vorsitzenden Schmidt-Brabant vom Mai 1997, sondern in allen einschlägigen Darstellungen aus der Feder von Funktionären der Gesellschaft werden die historischen Zusammenhänge der Konstitutionsfrage der AAG nicht transparent und – das haben unsere Forschungen ergeben – was die Quellen betrifft nicht objektiv dargestellt. Sie alle übergehen – warum eigentlich? – längst als unbezweifelbar geltende Erkenntnisse der historischen Forschung. Nach unserer Wahrnehmung ist auch vielen Mitgliedern die Bedeutung dieses Problems noch nicht hinreichend bewußt. Wir wollen, damit es auch an dieser Stelle geprüft werden kann, kurz skizzieren, worum es unserer Einsicht nach geht.

1. Wenn es in der Veröffentlichung vom 4. Mai 1997 heißt, es genüge die alte Satzung der Gesellschaft nicht mehr den Forderungen unserer Zeit (FN 2), so sind damit nicht die von *Rudolf Steiner* geschaffenen Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923 gemeint, sondern die Satzung des umbenannten und funktional erweiterten Bauvereins vom 8. Februar 1925, also ein völlig anderer Zusammenhang, in welchem *Rudolf Steiner* krankheitshalber ab Herbst 1924 nicht mehr federführend tätig sein konnte.

Um diesen Sachverhalt wird noch immer ein unsägliches Wirrwarr veranstaltet, und es werden Behauptungen aufgestellt, die nicht nur durch keine originären Quellen gestützt, sondern belegten Quellen diametral entgegengesetzt sind.

Dem liegt die Behauptung zugrunde, es habe nach der »Bildung der allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft«<sup>9</sup> Probleme »wegen der Eintragung der Statuten der neubegründeten Anthroposophischen Gesellschaft in das Handelsregister« gegeben. Doch für eine solche Absicht, die Statuten der aAG (Weihnachtstagungsgesellschaft) als Handelsregisterstatuten zu verwenden, gibt es in den verfügbaren Quellen, die *Rudolf Steiners* Intentionen und Handeln dokumentieren, keinerlei Hinweise. Welchen Sinn sollte es auch haben, diese ganz dem Allgemeinmenschlichen gewidmete Gesellschaftsverfassung in ein *Handelsregister* einzutragen? Um als Körperschaft nach schweizerischem Recht zu bestehen, bestand für die aAG diese Notwendigkeit ohnehin nicht.

2. Der wahre Zusammenhang ist ein anderer. Wir können ihn aus den veröffentlichten Quellen lückenlos rekonstruieren. *Der Ausgangspunkt* ist *Rudolf Steiners* Hinweis schon während der Weihnachtstagung, es müsse nun, nachdem er selbst die volle Verantwortung für die Dinge übernommen hatte, zwischen dem Vorstand der neubegründeten AG und dem Goetheanum-Bauverein, der – neben je ca. 600 fördernden und außerordentlichen – nur wenige ordentliche (leitende) Mitglieder hatte, eine »entsprechende Relation« gebildet werden.<sup>10</sup> Mit anderen Worten: *Rudolf Steiner* wollte (gemeinschaftlich mit dem von ihm berufenen Vorstand der aAG) nun auch die formelle (rechtliche) Verantwortung für den Bauverein übernehmen. Das dafür Erforderliche wurde – so belegen es die Quellen – durch die dritte außerordentliche Generalversammlung des Bauvereins am 29. Juni 1924 ein Stück weit vorbereitet. *Rudolf Steiner* erläutert bei diesem Anlaß, daß in der gleichen Weise wie zum Bauverein außerdem auch noch eine entsprechende Relation zwischen der aAG und dem Philosophisch-Anthroposophischen Verlag einerseits und dem Klinisch-Therapeutischen Institut andererseits hergestellt werden solle. Dies konnte – nach dem schweizerischen ZivilGesetzBuch – mittels einer vereinsrechtlichen Form geschehen. Aus den Quellen zum 29. Juni 1924 erfährt man dazu nur ganz allgemein, daß dafür die Anthroposophische Gesellschaft, »wie sie jetzt besteht«, als der handelsregisterlich einzutragende Verein fungieren solle.<sup>11</sup> Noch mit keinem Wort ist bei diesem Anlaß davon die Rede, wie das statutarisch durchzuführen wäre. Daß aber dafür die Statuten der aAG, wie sie bei der Weihnachtstagung beschlossen wurden, nicht geeignet waren, ergibt sich aus ihrem für ganz andere Aufgaben bestimmten Charakter.

3. Die Quellen, die uns zeigen, wie der weitere Verlauf war, sind zwar erst seit 1987 vollständig publiziert.<sup>12</sup> Doch ist das nicht lang genug, um am Ende des Jahrhunderts informiert zu sein?

Welchen Weg hatte *Rudolf Steiner* demnach vorbereitet? Unter dem Namen »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft« wollte er vier »Abteilungen« – außer dem Bauverein, dem Verlag und der

<sup>9</sup> Schreibweise genau nach der Handschrift *Rudolf Steiners* (s. auch Faksimile in dem Text FN 2, S. 47).

<sup>10</sup> Siehe GA 260, S. 110

<sup>11</sup> Siehe GA 260a, S. 501 ff. (mit einem Beiheft, Neuauflage 1987)

<sup>12</sup> Siehe GA 260a (1987), S. 548 f. und Beiheft S. 30 ff. Außerdem ausführlich in »Beiträge zur *Rudolf Steiner* Gesamtausgabe«, Nr. 98, 1987

Klinik auch die »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne« – in einem neu zu bildenden Verein integrieren, dessen Gründung, den Quellen nach zu schließen, für den 3. 8. 1924 vorgesehen war.

Selbstverständlich sollten die Abteilungen – das weist *Rudolf Steiners* Satzungsentwurf unzweifelhaft aus – innerhalb dieses Vereins auf ihren eigenen konstitutionellen Grundlagen und Verantwortlichkeiten bestehen (also die aAG i.e.S. auf ihren Statuten vom 28. 12. 1923). Der sie vereinsrechtlich umfassenden Körperschaft war die Verantwortung für den Zusammenhang am Zentrum »nach außenhin«, wie Rudolf Steiner es schon am 29. Juni 24 erklärt hatte, übertragen, ausgeübt durch den Vereinsvorstand, welchen die Satzung als eo ipso identisch mit dem »Vorstand am Goetheanum« bestimmte. Der Vorstand hatte in dieser Funktion außerdem die »leitenden« (ordentlichen) Mitglieder in den Verein zu berufen. Als alleiniger Vereinszweck sind die Bestrebungen der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft genannt (a. a. O.).

4. Dies also war die Konzeption des von Rudolf Steiner geplanten Vereins, in der sich dessen Identität, Charakter und Typus ausdrückte. Dergestalt war dieses Element für die Eintragung ins Handelsregister vorbereitet. Die Statuten der aAG der Weihnachtstagung (mit der Hochschule) wären in dieser Konzeption – wie auch die Satzungen des Bauvereins – eine Art Binnenstatut gewesen, nicht die rechtliche Form des Vereins an sich. Die Aufgaben und Funktionen dieser beiden *körperschaftlich* bereits bestehenden Lebensfelder hätten sich als *Glieder eines integralen Ganzen* selbstredend auf ihrer je eigenen originären Konstitution zu realisieren gehabt, wie natürlich auch der Verlag, geleitet durch Marie Steiner und die Klinik, geleitet durch Ita Wegman. Wie sonst hätte sich diese Gestaltung *geisteswissenschaftlich gegründet*, also im Sinne der Dreigliederungs-idee ausdrücken sollen?!

Wenn wir aus dem Charakter dieser Lösung hier nur die drei für die aAG wichtigsten Elemente herausgreifen, so sind es die folgenden:

- Zum einen bildete der *Vorstand* der aAG – nicht deren *Mitgliedschaft* – als Goetheanumleitung die funktionale Brücke zwischen dem Ganzen und den Abteilungen,
- zum anderen blieb die Verfassung der aAG, ihr Statut vom 28. 12. 23, die unangetastete Grundlage ihrer Verhältnisse als Weltgesellschaft
- und schließlich war die Arbeit der Hochschule als Zweck des Gesamtorganismus bestimmt.

Warum diese Konzeption nicht verwirklicht werden konnte, wissen wir aus primären schriftlichen Quellen bisher nicht. Die sachlich plausibelste Erklärung, die aber nicht vollständig sein muss, ist, daß mit diesem Weg das Problem der Übertragung des Goetheanum-Vermögens auf den (neuen) AAG-Verein auftrat, was mit erheblichen Handänderungssteuern verbunden gewesen wäre; es mag aber noch andere vereinsrechtliche Probleme gegeben haben, weshalb schließlich von diesem Weg Abstand genommen wurde.

5. Für den weiteren Verlauf des Prozesses ist entscheidend geworden, dass Rudolf Steiner krankheits- halber nicht mehr federführend sein konnte. Das heißt: Was am 8. Februar 1925 durch die vierte außerordentliche Generalversammlung des Bauvereins beschlossen wurde und im Prinzip – mit verschiedenen zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen – bis heute die Verhältnisse der AAG nachhaltig prägte, stammte konzeptionell nicht von Rudolf Steiner, sondern ist – in Zusammenarbeit mit *G. Wachsmuth* – maßgeblich durch den damaligen Notar *Altermatt* entstanden.

*Der pragmatische Aspekt* der von ihm entworfenen Satzung löst das Problem der Vermögensübertragung elegant dadurch, daß eine solche nicht mehr nötig ist, weil man den bestehenden Verein einfach weiterführt, ihm aber die neue Funktion überträgt, den rechtlichen Rahmen des Gesamtorganismus zu bilden.<sup>13</sup>

Doch die Art und Weise *wie* man das konzeptionell umsetzte, entsprach nicht mehr dem Charakter dessen, was Rudolf Steiner dafür zum 3. August 24 (s. o.) vorbereitet hatte. Statt *eines an der Dreigliederungs-idee orientierten Vereins*, entstand ein üblicher, einförmig demokratisch geprägter, über den sich, sollte ein entsprechender Bericht *G. Wachsmuths* diesbezüglich zutreffen, Rudolf Steiner zu- recht unzufrieden äußerte. Genaueres freilich wissen wir auch hierzu nicht.

6. Was aber tatsächlich das mit dem Datum des 8. Februar 1925 verbundene Problem in konstitutioneller Hinsicht ist, wird noch immer verkannt und ist auch nicht aufgeklärt durch das, was Manfred Schmidt-Brabant in seinem oben erwähnten Aufsatz dazu schrieb. Er meinte, man habe die *Altermatt-*

<sup>13</sup> Wahrscheinlich konnte der Irrtum, es handele sich bei ihm von nun an um die aAG selbst, nur durch die Änderung seines Namens in »AAG« aufkommen.

Satzung »zunächst akzeptiert, um mit der Arbeit voranzukommen, in der Absicht, sie später zu verbessern.« Und er räumte ein, es sei »unbestritten, daß aus heutiger ... Sicht die damalige Konstituierung viele Mängel und unbeantwortete Fragen« enthalte und »Mißverständnisse in Bezug auf das, was man glaubte, erreicht zu haben und ähnliches.« Was sagt das? Alles und nichts.

Davon abgesehen, dass man die »Verbesserung« buchstäblich 75 Jahre verschleppt hat, geht es dem Kern der Sache nach weder um eine »Verbesserung«, noch um »Mißverständnisse«, sondern um die *Einsicht in die Tatsache einer grundsätzlich falschen Weichenstellung*, die korrigiert werden muß und zwar im Sinne dessen, was Rudolf Steiner für den fraglichen Gestaltungszusammenhang vorgesehen hatte.

7. Die falsche Weichenstellung und wie man die Dinge gegenüber der Mitgliedschaft erklärte – und noch immer erklärt –, hat zu dem folgenschweren Irrtum geführt, der Verein vom 8. Februar 1925 sei die legitime Form, das Leben der aAG und ihre Beziehungen zu den Unterabteilungen zu gestalten.

Indem man das behauptete und weiter behauptet,<sup>14</sup> liquidiert man faktisch sowohl die konstitutionelle Form, die Rudolf Steiner der aAG 1923 neu gegeben hatte, als auch seine Konzeption für die vereinsrechtliche Gestaltung der Relation zwischen der aAG (im engeren Sinn) und den Abteilungen. Diese doppelte Zerstörung ist die (unerkant gebliebene) primäre Ursache dafür, daß die verantwortlichen Persönlichkeiten für den Verlag und die Klinik ihre Abteilungen sehr bald nach Rudolf Steiners Tod aus der Vereinigung wieder herauslösten und die Gesellschaft mit der Hochschule durch eine nicht abreißende Kette von Konflikten und Krisen praktisch paralyisiert wurde, so daß sie am Jahrhundertende in der Kulturmenschheit über eine marginale Größe noch immer nicht hinausgekommen ist.

So zeigen die für jedermann nachvollziehbaren und nachprüfbaren historischen *Tatsachen*, daß es nicht stimmt, wenn immer wieder behauptet wird, im Verein vom 8. Februar 1925 handle es sich um eine Rechtsform der allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft. Selbst wenn es so gewesen wäre, daß nicht nur die Funktionäre, sondern auch die meisten Mitglieder bisher in diesem Glauben lebten, und selbst wenn man jetzt wortwörtlich das gesamte Statut der Gesellschaft der Weihnachtstagung in der Art einer Klonierung in die Vereinsatzung hineinschriebe, *aber nicht zugleich deren Charakter grundlegend änderte*: Es könnte sich das *Wesen* der Gesellschaft auch künftig nicht mit dem Verein verbinden und dieser würde ohne die Änderung im Typus nicht zu jener legitimen, den Gesamt-Organismus der AAG tragenden Körperschaft werden können, als die Rudolf Steiner ihn, wie gezeigt, konzipiert hatte.

---

<sup>14</sup> Wie zum Beispiel *Roel Munniks* in einer Mitteilung an die holländischen Mitglieder (Zeitschrift »Motief«, Nov. 1999, Beilage für Mitglieder)

## **Erläuterungen zum Entwurf: »Statuten (des Vereins) der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft«**

**I.** Der nachstehende Entwurf geht von dem Ansatz aus, den bestehenden eingetragenen »Verein Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft« dahingehend umzuformen, daß er in einer sachgemäßen Weise den Lebenszusammenhang der anthroposophischen Weltgesellschaft und der Freien Hochschule *in ihrer jeweiligen Identität* integrieren und eine *aufgabenorientierte Leitung* für den Gesamtorganismus bilden kann. Er wurde angeregt durch Überlegungen, die als vorläufiges Arbeitsergebnis des »Siebenerkreises« am 4. Oktober 1999 einem Treffen am Goetheanum, an dem 20 Personen teilnahmen, zur Beratung vorgelegen haben. Er greift den Ansatz dieser Überlegungen auf, dem Verein *ein komplett neues Statut* zu geben und führt ihn auf dem Hintergrund der Erkenntnisse der Konstitutionsforschung und der Leitbildarbeit der letzten Jahre durch.

Es zeigt sich, daß sich mit diesem Versuch die bisher die Konstitutionsdiskussion beherrschenden Widersprüche auflösen.

Das erreichte Ergebnis rechtfertigt die Ansicht, daß die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft mit einer solchen neuen Verfassung am Beginn des neuen Jahrhunderts *konstitutionell* wieder als »*die modernste Gesellschaft, die es geben kann*« in Erscheinung treten würde.<sup>15</sup> In rechtlicher Hinsicht soll es darum gehen, die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft insgesamt in Zukunft *im Rahmen einer einzigen Körperschaft*, welche der zu transformierende eingetragene Verein »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft« wäre, auf dem Weg einer Neufassung seiner Statuten zu konstituieren.

Die Ausgangslage sehen wir so, daß gegenwärtig neben dem am 8. 2. 1925 aus einer Namens- und Satzungsänderung des Vereins des Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft hervorgegangenen Verein »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft« (dessen letzte Satzungsänderung 1979 erfolgte), auch die bei der Weihnachtstagung neugegründete »Anthroposophische Gesellschaft« (AG/WT) auf der Grundlage ihres bisher unveränderten *Gründungsstatuts* (vom 28. 12. 1923) – also als körperschaftlich verfasste Institution – besteht.<sup>16</sup>

**II.** Klammert man alle mit der geschichtlichen Entwicklung seit dem 28. Dezember 1923 bis heute im Hinblick auf den Konstitutionsprozeß der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft verbundenen Fragwürdigkeiten, die von der langjährigen Konstitutionsforschung aufgedeckt und erhellt worden sind, aus, so stehen - wie dem in den einschlägigen Zusammenhängen Kundigen bekannt ist - folgende Fakten fest:

**1.** Aus *in der Sache begründeter Notwendigkeit*, hat Rudolf Steiner für die Konstituierung der AAG *zwei grundverschiedene Rechtsformen*, die sich schließlich in zwei Körperschaften entfaltet, entwickelt bzw. eingesetzt. Diese *zwei Charaktere oder Typen* erscheinen einerseits in den *Gründungsstatuten der AG* (Typus A) und andererseits in einer damals (aus noch immer nicht bekannten Gründen) nicht realisierten *Vereinsplanung* (Dokumente zum 3. August 1924; Typus B).

Das sind *historische Tatsachen*. Dazu gehört auch die Idee, *wie* Rudolf Steiner die beiden Körperschaften unterschiedlichen Typs auf der Leitungsebene zu verknüpfen dachte, um sie - wie

---

<sup>15</sup> Rudolf Steiner am 27. 12. 1923 während der »Generaldebatte über die Statuten«, GA 260, S. 125.

<sup>16</sup> Andere Rechtsauffassungen, die ein nicht mehr Bestehen der AG/WT unterstellen, sind uns bekannt. Inwiefern sie letztlich zuträfen, müßte die schweizerische Rechtsprechung klären. Auch jene Positionen, die das Weiterbestehen der AG/WT aus anderen Gründen in Zweifel ziehen, stehen – recht verstanden - nicht in Widerspruch zu unserem Vorschlag einer Neugestaltung.



er am 29. Juni 1924 erklärte - »nach außenhin« *einheitlich, aus der anthroposophischen Bewegung vertreten und leiten zu können.* (GA 260a, S. 501 ff.)

2. Diese Konzeption wurde durch den am 8. 2. 1925 auf der Ebene des Vereinsmäßigen beschlossenen Weg *nicht realisiert und bisher auch nicht korrigiert.*

Darum ist es mehr als nur möglich, es ist an der Schwelle zum 21. Jahrhundert wahrlich an der Zeit, die entsprechende Umgestaltung der Verhältnisse unter Berücksichtigung der heutigen Realitäten durchzuführen, damit die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft insgesamt eine solche Form bekommt, welche die anthroposophische Bewegung zu ihrer Pflege braucht.<sup>17</sup>

*Dabei aber muß als Axiom beachtet werden, dass bei der Bildung des Gesamtorganismus im Rahmen einer Körperschaft die beiden oben angesprochenen, unterschiedlichen Charaktere ihrem Wesen nach unangetastet erhalten bleiben und frei zusammenwirken können.*

Dies war bei der Erarbeitung des vorliegenden Versuches wegleitende Erkenntnis.

**III.** Der vorgeschlagene Weg besteht darin, daß unter dem neuen Namen »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft« (im engeren Sinn) und anknüpfend an ihre Gründungsstatuten die (bisherige) Anthroposophische Gesellschaft unter voller Bewahrung ihrer Natur mit einem weiterentwickelten Statut in den handelsregisterlichen Verein integriert wird.<sup>18</sup>

Dabei behält sie ihren Charakter (ihre konstitutionelle Identität) nicht nur dort, wo die Wortlaute ihrer Gründungsstatuten unverändert übernommen werden; ihr Typus wird vielmehr noch prägnanter herausgearbeitet in jenen Teilen des Entwurfes, die mehr als siebenzig Jahre nach der Gründung der Gesellschaft aufgrund geänderter Bewußtseinsverhältnisse und der Lebenserfordernisse einer anthroposophischen Weltgesellschaft heute – auch angesichts der großen und ernsten Herausforderungen im Zeitgeschehen – neu hinzutreten müssen.

Außerdem muss jener Tatsache Rechnung getragen werden, auf die Rudolf Steiner (am 12. April 1924 in Dornach) schon hingewiesen hat mit dem Gedanken, daß »die Anthroposophische Gesellschaft etwas völlig anderes sein« müsse, wenn sie von ihm »oder von jemandem anderen geleitet« werde. (GA 236, S. 51) Das muss auch in der Fortschreibung der Statuten und in ihrer Organik seinen Ausdruck finden.

In diesem Sinne wurden bei dem beigelegten Entwurf eines *Statuts* für den in einer Körperschaft verfassten Gesamtorganismus der AAG die oben genannten die Dinge unterscheidenden *typologischen Axiome* durchgängig berücksichtigt. Dies findet seinen Ausdruck darin, dass

- **im ersten Teil** nach der Kennzeichnung dessen, was die »Glieder«, die Verantwortungs- und Gestaltungsfelder des Vereinszusammenhangs sind, *die Lebensordnung der »Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft«* entfaltet wird (Ziff. IV.; hier Seite 25 ff). Dabei wird angeknüpft an das *Gründungsstatut* vom 28. 12. 1923, und dieses wird, auf die heutigen Erfordernisse gerichtet, entsprechend weiterentwickelt.
- **Der zweite Teil**, *die Beschreibung der Lebensordnung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft* (Ziff. V.) – längst eine dringende Notwendigkeit –, ist noch unausgeführt. Hierfür bedarf es einer intensiven Zusammenarbeit mit denen, die heute in der Hochschularbeit tätig sind. Die Fusion, innerhalb welcher die Hochschule ebenso autonom konfiguriert wäre, wie jetzt schon die Gesellschaft, kann aber durchaus vollzogen werden, ohne daß die Konstitution der Hochschule bereits erarbeitet ist.
- **Der dritte Teil** *konstituiert die Goetheanumleitung* (Ziff. VI.; S. 34 ff). Er ist die Metamorphose des am 8. 2. 1925 Mißlungenen, sozusagen dessen gesunde, an der ursprünglichen

<sup>17</sup> Siehe Rudolf Steiner in seinem Bericht über »Die Bildung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft durch die Weihnachtstagung 1923« in *Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht* Nr. 1, 1924 (GA 260a, S. 27).

<sup>18</sup> Prinzipiell wäre es auch möglich, die AAG als Verein einzutragen und den bisherigen Verein aufzulösen – am vorgeschlagenen Statut müßte für diesen Weg nur Marginales geändert werden. Doch wäre dann eine mit hohen Kosten verbundene Vermögensübertragung nötig. Um das zu vermeiden, übernehmen wir hier den Ansatz des Siebenerkreises.

Konzeption orientierte Erscheinungsform, wie Rudolf Steiner sie mit dem Vereinselement als Organ der »leitenden Mitarbeiter« vor Augen hatte.<sup>19</sup>

Für dasjenige, was hierher gehört, kann nicht die *Mitgliedschaft* als solche zuständig sein, obwohl es für die Gesellschaft und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Ziele sehr wichtig und entscheidend ist. Ganz verfehlt ist an dieser Stelle – wie es leider jahrzehntelang der Fall war – *der wesenswidrige Demokratismus* im Stile eines *üblichen* Vereins. Hier verbinden vielmehr *besondere Organe* im Sinne eines *republikanischen Stilelementes* die Charaktere des (»demokratisch«) Gesellschaftsmäßigen einerseits und des (»aristokratisch«) Vereinsmäßigen andererseits zur organschaftlichen, gegliederten Einheit.

Entsprechend den Statuten von 1923 wurde auf eine Präambel verzichtet. Im übrigen galt die Bemühung dem Versuch, im Ganzen den nüchtern-sachlichen, zugleich menschlich-verantwortlichen Duktus, den Rudolf Steiner dem Gründungsstatut gegeben hat, aufzunehmen.

#### IV • Zu einigen Einzelheiten der vorgeschlagenen Statutenneufassung:

1. Die *Konstitution der AAG* ist in dem Entwurf entwickelt in *Kontinuität* zu dem von Rudolf Steiner bei der Neubegründung der AG anlässlich der Weihnachtstagung 1923 gegebenen und von der Gründungsversammlung nach mehrtägiger Beratung beschlossenen Statut (Ziff. IV. 1., S. 25 ff). Durch diese Konstitution steht die Gesellschaft mit demjenigen Charakter, den ihr Rudolf Steiner gegeben hat und der sie zur »modernsten Gesellschaft« macht, »die es geben kann«, als *eigenständige Formation* (Ziff. IV.) im rechtlichen Rahmen ihres handelsregisterlich eingetragenen Vereins, der von ihr alles aufnimmt, was ihre (unvermeidlich) vereinsmäßigen Elemente sind (Administration, Vermögensverwaltung u. ä.; Ziff. VI., S. 34 ff).

2. Dieser *Charakter* der AAG ist derjenige eines konsequenten *Freiheitsorganismus*. Das heißt: Alles Leben und Wirken gründet in *freier Initiative*. Das demokratische Element ist auf die Regelung der Rechtsfragen beschränkt (Legitimation des Vorstands, der Zuordnung der Mittel u. ä.). Die Struktur ist *dezentralistisch*, d. h. die Gruppen in der Welt erhalten und unterhalten ein *Zentrum*, das ihnen und der Erfüllung der Aufgaben des Ganzen dient (Ziff. IV.9., S. 9 f).

3. Die Beschreibung der geistigen Identität der Gesellschaft wurde, mit gewissen Ergänzungen, vom Gründungsstatut übernommen (Ziff. IV.1. – 4., S. 25/26/27); ebenso die Feststellung ihres Zieles (Ziff. IV.6., S. 27) und der Weg, Mitglied zu werden (Ziff. IV.8. u. 10., S. 28 f).

4. Eingedenk der Tatsache, auf die Rudolf Steiner mit dem Satz hingewiesen hat, daß die Gesellschaft etwas anderes sei, ob er oder jemand anders sie leite (Dornach 12. 4. 1924), modifiziert der Entwurf die Art und Weise der Bildung des Vorstandes (Ziff. IV.15.) und als wichtigste Konsequenz daraus stellt der Entwurf die *Freie Hochschule für Geisteswissenschaft auf die Grundlage einer autonomen Konstitution* (Ziff. III.b.); dies war zwar im Gründungsstatut von Rudolf Steiner bereits so veranlagt, wurde aber nach seinem Tod nie zur Ausführung gebracht. Diese Konstitution der Hochschule (mit Bühne) ist im Entwurf noch nicht entfaltet (Ziff. V., S. 34).

5. Neu ist der Gedanke der Mitgliederversammlung als *Delegiertenversammlung* (Ziff. IV.14.); er soll garantieren, daß künftig die AAG als Weltgesellschaft auch bei ihrer Mitgliederversammlung erscheinen können soll. An diesen Gedanken schließt sich auch das neue Organ »*Konferenz der Generalsekretäre ....*« (Ziff. IV.16., S. 33) an, welches den Entwurf aus dem Konzept des Siebenerkreises aufgreift.

6. In unseren Augen besonders wichtig ist das neue Organ der »*Konferenz der Initiativen*« und ihre Gestaltung (Ziff. IV.17.). Aufgenommen ist auch das illegitim jahrzehntelang verschwundene Recht (übrigens in der exakten Formulierung, die Rudolf Steiner dafür gewählt hatte), aus der Mitte der Mitgliedschaft jederzeit *außerordentliche Mitgliederversammlungen* einberufen zu können (Ziff. IV.14. Abs.10, S. 31).

7. Wesentliche neue Elemente figurieren auch bei der Ausgestaltung der von der AAG herausgegebenen Wochenschrift und der beiden Nachrichtenblätter (»Was in der Anthroposophischen

<sup>19</sup> Siehe die Dokumente vom 29. Juni und 3. August 1924; GA 260a und »Beiträge zur Rudolf Steiner GA« Nr. 98, 1987

Gesellschaft vorgeht« und »Anthroposophie weltweit«) in der Konstitution der AAG durch ein *Redaktionsstatut* (Ziff. IV.7., S. 27 f).

8. Für die Grundstruktur der *einheitlich-organschaftlichen Konstituierung des Vereins der AAG* – sie geht zurück auf Rudolf Steiners Ausführungen dazu während der Weihnachtstagung (GA 260, S. 110), am 29. Juni 24 (GA 260a, S. 501 ff. mit Beiheft) und zum 3. August 1924 (GA 260a, S. 548 f. mit Beiheft, sowie in »Beiträge zur Rudolf Steiner-Gesamtausgabe« Nr. 98/1987) – ist dreierlei typisch:

- die Verflechtung zwischen Gesellschaft (im engeren Sinne) und Verein (im engeren Sinne) in der Funktion des Vorstandes (Ziff. VI.4. Satz 1 und 2, S. 34),
- die klare Abgrenzung seiner Kompetenzen gegenüber den Angelegenheiten der Gesellschaft (Ziff. IV.14. Abs. 4, S. 30 u. Ziff. VI.3. und 4., S. 34 f)
- und eine *neue Organik*, mit welcher a) der Verein verknüpft ist mit der »*Seele der Gesellschaft*«, der Hochschule, b) die Leitungen der verschiedenen Tätigkeitsgebiete der Gesellschaft am Zentrum (Goetheanum) in die verwaltungsmäßige Leitung und Gestaltung des Ganzen des Vereins der AAG integriert sind (Ziff. VI.5.) und c) in diese schließlich auch ein *Kreis sachkundiger Persönlichkeiten* aus der (Welt)-Gesellschaft aufgenommen wird (Ziff. VI.6., S. 36).

**Fazit:** Der Versuch, auf die dargestellte Weise der Aufgabe gerecht zu werden, die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft am Beginn des 21. Jahrhunderts konstitutionell zu erneuern, ist nicht nur die Überwindung der bisher gegensätzlichen, jahrzehntelang unüberwindbar erscheinenden Standpunkte in der Konstitutionsdiskussion, sondern auch die zeitgemäße Verwirklichung der Intentionen, die im Handeln Rudolf Steiners beim Konstitutionsprozeß der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft seit der Weihnachtstagung 1923 bis zu seinem Tod erkennbar sind.

*Der praktische Vollzug dieses Weges* würde vom gegenwärtigen Verein AAG den Beschluß einer (geringfügigen) Namensänderung und der Neufassung seines Statuts auf der Grundlage einer konstitutionellen Erneuerung (*Novation*) der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft selbst verlangen (Entwurf Ziff. IV., S. 25 ff).

V Abschließend noch einige Erwägungen zur Frage, auf welchem (rechtlich tragfähigen) Weg wir vom Ausgangspunkt der beiden bestehenden Körperschaften – was, wie gesagt, auch die operative Annahme im Entwurf der Siebenergruppe ist – zur *neuen Verfassung* des Gesamtorganismus, wie *Manfred Schmidt-Brabant* sie im Nachrichtenblatt am 4. Mai 1997 für das Jahr 2000 in den Blick gefaßt hatte, kommen können.

Würde man sich auf den hier vorgestellten Entwurf unvoreingenommen einlassen können, so wäre sogar der Zeitplan im Prinzip einzuhalten; dann könnte das Schwellenjahr 2000 zum Jahr der *Erneuerung*, der *Wiedergeburt* oder der *Neubegründung* – alle diese Begriffe thematisieren wesentliche Aspekte dessen, worum es geht – werden.

Das heißt: Im Zusammenhang mit der (letzten) *ordentlichen Generalversammlung des Vereins AAG* nach dem alten Statut, **Ostern 2000**, würde *eine erste Lesung* der neuen Statuten durchgeführt. Dann könnte im Zusammenhang mit der **Michaeli-Tagung 2000** bei einer *außerordentlichen Mitgliederversammlung* der Anthroposophischen Gesellschaft und einer gleichzeitigen *außerordentlichen Generalversammlung* des bisherigen Vereins die *zweite und dritte Lesung* und der Beschluß der neuen Konstitution (Ziff. IV., S. 25 ff) als künftige Verfassung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (im engeren Sinn) – *als ehrliche und klare Willensbekundung* – folgen, um schließlich **Weihnachten 2000** bei der letzten *außerordentlichen Generalversammlung des bisherigen AAG-Vereins* – vielleicht schon mit einer Verfassung der Freien Hochschule? – den Beschluß zur Neugestaltung des Ganzen, also der Namensänderung und Statutenneufassung des Vereins, zu fassen und die Verbindung dieses Ganzen mit dem *spirituellen Grundstein*, den Rudolf Steiner der Gesellschaft als mantrische Zusammenfassung der ganzen Anthroposophie gegeben hat, festlich zu erneuern.

**VI.** Der *geisteswissenschaftliche Hintergrund*, das Leitbild, dem unser Entwurf folgt, ist die *Idee der Dreigliederung*. Es gab ja (1993) einmal die Äußerung, Rudolf Steiner habe bei der Konstitution der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft nirgends »von einer Dreigliederung« gesprochen, sondern – als ob das im Gegensatz dazu stünde – das pragmatisch Mögliche im Auge gehabt.

Von »einer« Dreigliederung – als ob es verschiedene gäbe! – hat er in der Tat nicht gesprochen; denn es gibt geisteswissenschaftlich nicht die Beliebtheit »einer« Dreigliederung; es gibt deren *Idee*, in welcher sich das Wesen dieses Weltinhaltes offenbart. Dieser ist auch *Impuls*, von dem gilt, was Rudolf Steiner am 2. April 1923 dazu gesagt hat: Es ist die Aufgabe der Michaelsbewegung, ihn, diesen Impuls, »in alles zu beobachtende und zu gestaltende Leben einzuführen.« Und also auch und vor allem in die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft. Eingedenk jener anderen Wahrheit, von der Rudolf Steiner am 13. Juli 1921 sprach: »Man soll sich Dreigliederung nicht so vorstellen«, heißt es da, »daß man ein Programm utopistischer Art aufstellt und sagt, man soll die Dinge dreigliedern. Man gliedert sie in bester Art in diese drei Glieder, wenn man erfaßt, daß *in jeder Institution des Lebens die Dreigliederung implizit enthalten ist, und wie man die Dinge so gestalten kann, daß die Dreigliederung zugrunde liegt.*« Und gegenüber den Lehrern der Waldorfschule erklärte er am 5. Februar 1924: »Man arbeitet im Grunde konkret, wenn alle vernünftigen Institutionen schon nach der Dreigliederung hinarbeiten werden.« Sollte das ausgerechnet für die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft belanglos sein?

**VII.** Angesichts der immensen Bedeutung dieser Aufgabe, die sich der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft nicht erst jetzt, sondern im Grunde seit Jahrzehnten stellt, dürfte einleuchten, dass dieser Prozess auch als ein solcher des Neuergreifens dessen geschaut werden kann, was mit der Offenbarung der neuen Mysterien durch Rudolf Steiner begonnen hat und das ja verbunden ist mit der »Michael-Prophetie« für das Ende des Jahrhunderts, d. h. mit der weltgeschichtlichen Notwendigkeit einer »gewissen Kulmination der Anthroposophie in der Erdenzivilisation«. Dies ist uns, den jetzt lebenden Generationen im wie auch immer möglichen Maße eigener spiritueller Kompetenz zu vollbringen aufgegeben - in der Erfüllung jenes »unverbrüchlichen Vertrages«, den wir als den verschiedenen Strömungen der anthroposophischen Bewegung verbundene Menschen in der geistigen Welt als Teilnehmer der Michaelschule geschlossen haben, um jetzt am Ende des Jahrhunderts in der Zeit der Entscheidung auf der Erde gemeinsam zu wirken, damit »der Michael-Kampf zugunsten des Michael-Impulses ausgefochten wird.« (Arnheim, 19. Juli 1924)

Sind wir dazu bereit, dürfen wir uns der Einsicht nicht verschliessen, dass wir nur in der *Er-gänzung unserer Fähigkeiten* der Aufgabe der »spirituellen Erneuerung der Menschheitskultur«, »jener Rettung der Erdenzivilisation vor dem Verfall« als der »auf der einen Seite herzbedrückenden, auf der anderen Seite herzbewegend-begeisternden Mission der anthroposophischen Bewegung« gerecht werden können. (Dornach, 3. August 1924!)

Dies sagt uns der »*Gewissensblick*«, von dem – vorausschauend auf das Ende des Jahrhunderts – *Albert Steffen* in einem bedeutsamen Moment der Geschichte der Anthroposophischen Gesellschaft, dem ersten Ostern nach Marie Steiners Tod, in seiner Eröffnungsrede zur Generalversammlung am 16. April 1949 sprach und ihn gegenüberstellte dem »*Erinnerungsblick*«, den er – zurückschauend – auf den Anfang des Jahrhunderts richtete, als Rudolf Steiner sein öffentliches Wirken für die Anthroposophie begann.

Diese Zusammenhänge, nichts vordergründig Formales, haben uns geleitet bei dem Versuch einer *Erneuerung der Konstitution*. Wir brauchen eine solche »dem wahren Geist der Gegenwart« entsprechend geprägte Form der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, die als »Verkörperung der anthroposophischen Bewegung« (Arnheim, 18. Juli 1924) lebend sich weiter entwickeln kann, damit sie uns die rechte Hilfe ist in den großen Herausforderungen, die es im neuen Jahrhundert zu bestehen gilt.

31. Oktober 1999

Gruppe »Konstitution 2000« in der Initiative An Alle

# Statuten (des Vereins) der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft

(Entwurf einer Neufassung, 31. Oktober 1999)

## **I. Name und Sitz des Vereins**

Unter dem Namen »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft« besteht ein Verein nach Art. 60ff. des Schweiz. ZGB mit dem *Sitz in Dornach*. Der Verein ist gemäss Art. 61 des Schweiz. ZGB im Handelsregister eingetragen.

## **II. Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bestrebungen der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und der Arbeit der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft in allen ihren Bereichen.

## **III. Die Glieder des Vereins**

Der Verein umfasst

- 1. die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinn (kurz: Gesellschaft; Ziff. IV.),
- 2. die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft (mit Bühne am Goetheanum; Ziff. V.),
- 3. die Goetheanumleitung (Ziff. VI.).

## **IV. Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft**

1. Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft soll eine Vereinigung von Menschen sein, die das seelische Leben im einzelnen Menschen und in der menschlichen Gesellschaft auf der Grundlage einer wahren Erkenntnis der geistigen Welt pflegen wollen.<sup>1</sup>

2. Mit dem Werk Rudolf Steiners stehen allen interessierten Menschen die Grundlagen für das Studium dieser anthroposophisch orientierten Geisteswissenschaft als ein Ausgangspunkt für das Beschreiten des eigenen Weges der Schulung und Forschung zur Verfügung.

3. Obwohl diese geistige Arbeit durch Jahrzehnte von vielen Schülern Rudolf Steiners geleistet und auf zahlreichen Lebensgebieten praktisch fruchtbar gemacht wurde, fehlt die Pflege einer solchen Wissenschaft auch der heutigen Zivilisation noch fast vollständig. Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft soll diese Pflege zu ihrer Aufgabe haben. Sie wird diese Aufgabe so zu lösen versuchen, dass sie die Anthroposophie mit ihren Ergebnissen für die Brüderlichkeit im menschlichen Zusammenleben, für das moralische und religiöse sowie für das künstlerische und allgemein geistige Leben im Menschenwesen und für das Wohl des sozialen Organismus der Menschheit in seinen Grundlagen und seinen verschiedenen Gliedern zum Mittelpunkt ihrer Bestrebungen macht.

Die Gesellschaft lehnt jedes sektiererische Bestreben ab. Parteipolitik betrachtet sie nicht als in ihrer Aufgabe liegend.

4. Die Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft teilen die im Gründungsstatut zum Ausdruck gebrachte Anschauung, dass die Pflege der Anthro-

---

<sup>1</sup> Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft steht in der *Kontinuität* der zur Weihnachtszeit 1923 am Goetheanum in Dornach/ Schweiz durch Rudolf Steiner und achthundert Mitglieder neubegründeten Anthroposophischen Gesellschaft. Sie verfolgt ihre Aufgaben im Sinne von deren *Gründungsstatuten* und möchte sich mit ihrer Arbeit für die damals festgestellten Ziele in einer dem wahren Geist der Gegenwart entsprechenden Weise einsetzen.

posophie jedem Menschen ohne Unterschied der Nation, des Standes, der Religion als Anregung für das geistige Leben dienen kann. Sie kann zu einem wirklich auf brüderliche Liebe aufgebauten sozialen Leben führen. Ihre Aneignung als Lebensgrundlage ist nicht an einen wissenschaftlichen Bildungsgrad gebunden, sondern nur an das unbefangene Menschenwesen. Ihre Forschung und die sachgemäße Beurteilung ihrer Forschungsergebnisse unterliegt aber der geisteswissenschaftlichen Schulung, die stufenweise zu erlangen ist. Diese Ergebnisse sind auf ihre Art so exakt wie die Ergebnisse der wahren Naturwissenschaft. Wenn sie in derselben Art wie diese zur allgemeinen Anerkennung gelangen, werden sie auf allen Lebensgebieten einen gleichen Fortschritt wie diese bringen, nicht nur auf geistigem, sondern auch auf praktischem Gebiete.

5. Die Gesellschaft sieht ein Zentrum ihres Wirkens in der **Freien Hochschule für Geisteswissenschaft**. Diese hat ihre eigene Verfassung, welche auch ihr Verhältnis zur Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (IV.) und zur Goetheanumleitung (VI.) regelt.<sup>2</sup>

6. Das **Ziel der Gesellschaft** ist die Förderung der Forschung auf geistigem Gebiete, das der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft diese Forschung selbst (Ziff.V.). Eine Dogmatik auf irgendeinem Gebiete soll ausgeschlossen sein.

7. Alle **Publikationen der Gesellschaft** sind öffentlich in der Art wie diejenigen anderer öffentlicher Gesellschaften. Ein Redaktionsstatut regelt das Verhältnis zwischen der »Wochenschrift für Anthroposophie, Das Goetheanum« und der Gesellschaft als ihrem Herausgeber.

- Das der Wochenschrift für Anthroposophie »Das Goetheanum« beiliegende **Nachrichtenblatt »Was in der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht«** und die **Monatsschrift »Anthroposophie weltweit«** veröffentlichen die offiziellen Mitteilungen der Gesellschaft und Berichte aus ihrer Arbeit und dem Leben der anthroposophischen Bewegung. Ein Redaktionsstatut regelt das Verhältnis zwischen den beiden Periodika und der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft als ihrem Herausgeber.

- Das Nähere zu den **Publikationen der Freien Hochschule** regelt deren Verfassung (Ziff. V.).

8. **Mitglied** der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft kann ohne Unterschied der Nation, des Standes, der Religion, der wissenschaftlichen oder künstlerischen Überzeugung jedermann werden, der in der anthroposophischen Geisteswissenschaft und in dem Bestand einer solchen Institution, wie sie das Goetheanum in Dornach als Freie Hochschule für Geisteswissenschaft ist, etwas Berechtigtes sieht.

9. Die Mitglieder können sich auf jedem örtlichen und/oder sachlichen Felde zu kleineren oder größeren **Gruppen** – Zweigen, Arbeitszentren, Landesgesellschaften u. ä. – zusammenschließen.

- Die Gruppen haben das Recht, die Mitgliedschaft der Gesellschaft über ihre Arbeit, ihre Initiativen und Projekte durch die Publikationsorgane der Gesellschaft zu informieren.

- Jede Arbeitsgruppe bildet ihre eigenen Statuten; doch sollen diese den Statuten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft nicht widersprechen.

- Die Führung des Namens »Anthroposophische Gesellschaft« und »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft«, auch in Verbindung mit anderen Bezeichnungen

---

<sup>2</sup> Der in den *Gründungsstatuten* (Ziff. 5) dargestellte Aufbau der Hochschule in drei esoterische Klassen konnte infolge des frühen Todes Rudolf Steiners nur in einem ersten Schritt realisiert werden. – Die Verfassung der Hochschule kann den Statuten des Vereins der AAG in derselben Weise eingegliedert werden wie das Statut der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft selbst (siehe hier Ziff. IV.1. bis 18.).

durch die Gruppen, setzt das Einverständnis des Vorstandes der Gesellschaft voraus.

**10.** Die Gruppen besorgen die **Aufnahme der Mitglieder**; doch sollen die Mitgliedskarten dem Vorstand der Gesellschaft vorgelegt und von dessen Vorsitzendem oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied im Vertrauen zu den Gruppenfunktionären unterzeichnet werden. Im allgemeinen soll sich jedes Mitglied einer Gruppe anschließen; nur wem es ganz unmöglich ist, die Aufnahme bei einer Gruppe zu finden, sollte sich in Dornach selbst als Mitglied aufnehmen lassen. Mit der Aufnahme in die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft ist zugleich die Mitgliedschaft in deren Verein verbunden.

**11.** Jedes Mitglied der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft hat das Recht, an allen von ihr veranstalteten Vorträgen, sonstigen Darbietungen und Versammlungen unter den von ihrem Vorstande bekannt zu gebenden Bedingungen teilzunehmen.

**12.** Der **Austritt eines Mitgliedes** erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung und Rückgabe der Mitgliedskarte an den Vorstand der Gesellschaft.

**13.** Die **Organe der Gesellschaft** sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Konferenz der Generalsekretäre, Zweig- und Gruppenleiter/innen,
- die Konferenz der Initiativen.

**14.** Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft hält jedes Jahr eine **ordentliche Mitgliederversammlung** ab, in der von dem Vorstande ein vollständiger Rechenschaftsbericht gegeben wird. Die Mitgliederversammlung ist im Prinzip offen für die Teilnahme aller Mitglieder. Die Vertreter/innen von *Initiativen*, die an die Mitgliederversammlung Anträge gerichtet haben, sind bevorzugt teilnahmeberechtigt.

- Um zu gewährleisten, dass die Mitglieder aller Landesgesellschaften repräsentiert sein können, werden diese durch eine geschäftsordnungsmäßig zu vereinbarenden Zahl von *Delegierten* vertreten. Diese werden von den Landesgesellschaften nach ihren eigenen Ordnungen nominiert.
- Nur die Delegierten sind bei Beschlüssen stimmberechtigt. *Beschlüsse* werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung beziehen sich grundsätzlich nur auf Angelegenheiten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft im engeren Sinn, nicht auf solche, die zum Bereich der Freien Hochschule (mit Bühne), der Publikationsorgane beziehungsweise zu den Kompetenzen der Goetheanumleitung gehören (s. auch Ziff. VI.). Das Nähere regelt eine *Kompetenzordnung*, die der Senat (Ziff. VI.) zu erstellen und zu beschließen hat; sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Gesellschaft.
- Die Mitgliederversammlung wird gemeinschaftlich vom Vorstand und fünf von der Versammlung gewählten Mitgliedern geleitet.
- Die *Einladung* zur Mitgliederversammlung, die im Zusammenhang mit der ordentlichen Generalversammlung des Vereins der Gesellschaft (Ziff. VI.3.) stattfinden kann und ihre *Tagesordnung* werden acht Wochen vor der Versammlung vom Vorstand bekanntgegeben. Sie gelten als allen Mitgliedern mitgeteilt, wenn sie fristgemäß in den Nachrichtenblättern *Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht* und *Anthroposophie weltweit* publiziert sind.
- *Anliegen* aus der Mitgliedschaft, die Beratungsgegenstand der Tagesordnung

sein sollen und *Anträge* in Form von Beschlussvorlagen müssen dem Vorstand spätestens zehn Wochen vor dem Versammlungstermin mitgeteilt werden. Die entsprechenden Eingaben sind auch im Falle ihrer Nichtaufnahme in die Tagesordnung in beiden Nachrichtenblättern bekanntzugeben.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- *Außerordentliche Mitgliederversammlungen* kann der Vorstand einberufen und für sie die Tagesordnung festsetzen.
- Auch eine von Zeit zu Zeit geschäftsordnungsmäßig festzusetzende Anzahl von Mitgliedern ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu verlangen.
- Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden protokolliert. Das *Protokoll* wird in den Nachrichtenblättern veröffentlicht.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

**15.** Der **Vorstand** der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird – im Zusammenwirken mit dem jeweils amtierenden Vorstand - auf Vorschlag eines *Kuratoriums* gebildet, das sich zusammensetzt aus den Leitungen der Sektionen der Freien Hochschule und je zwei Vertretern einer jeden Landesgesellschaft, welche diese nach ihren eigenen Ordnungen nominiert. Der Vorstand ernennt eines seiner Mitglieder zum/r Vorsitzenden der Gesellschaft. Die Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes beträgt sieben Jahre. Mehrere Perioden sind möglich. Vorstand und Vorsitzende/r werden von der Mitgliederversammlung bevollmächtigt.

- Der Vorstand hat dasjenige an die Mitglieder oder Mitgliedergruppen zu bringen, was er als die Aufgabe der Gesellschaft ansieht. Er tritt in Verkehr mit den Funktionären, die von den einzelnen Gruppen gewählt oder ernannt werden.
- Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes, seine Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach außen sind durch ihn selbst zu regeln.
- Der Vorstand berichtet in den Nachrichtenblättern über seine Arbeit zur Verwirklichung der Aufgaben und Ziele der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft.
- Im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand über die Verwendung der finanziellen Mittel, welche aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. In der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand die Bilanz des vergangenen Jahres vor. Zur *Prüfung der Rechnungsführung* wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Der Befund der Rechnungsrevisoren ist zuvor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- Für Verbindlichkeiten haftet die Gesellschaft nur mit ihrem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**16.** Vor einer jeden ordentlichen Mitgliederversammlung treffen sich die Vertreter der Landesgesellschaften und Gruppen zur **Konferenz der Generalsekretäre/innen, Zweig- und Gruppenleiter/innen**. Im ersten Teil der Konferenz beraten die Generalsekretäre, im zweiten Teil im erweiterten Rahmen gemeinsam mit den Zweig- und Gruppenleiter/innen über die Entwicklung der Arbeit der Gesellschaft, formulieren deren darauf gerichtete Aufgaben und besprechen die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Ergebnisse werden der Mitgliederversammlung vorgetragen und in den Nachrichtenblättern der Mitgliedschaft insgesamt bekanntgegeben.

Das Nähere regelt eine Konferenzordnung.



17. Im Zusammenhang der jährlichen Michaelitagung trifft sich am Goetheanum die **Konferenz der Initiativen** in der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, um den Stand ihrer Aktivitäten zu beraten, sich untereinander abzustimmen, die an ihrer Arbeit interessierten Mitglieder zu informieren und mit ihnen die weiteren Perspektiven der Projekte zu besprechen.

- Die Konferenz gibt sich eine Ordnung. Sie wählt sieben Vertreter von Initiativen aus verschiedenen Ländern für eine zweijährige Amtszeit als *Konferenzleitung*, die in Abstimmung mit dem Vorstand und der Administration der Gesellschaft die Konferenz vorbereitet und durchführt.
- Über den Verlauf und die Ergebnisse der Konferenz wird in den Nachrichtenblättern berichtet.

18. Die Höhe des **Mitgliedsbeitrages** und der Schlüssel seiner Aufteilung an die Gliederungen des Vereins der Gesellschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie kann je nach Lebenshaltungskosten für die Gruppen in den verschiedenen Ländern unterschiedlich sein. Für Mitglieder, die sich in Dornach selbst als Mitglied aufnehmen lassen, wird der Mitgliedsbeitrag entsprechend dem Land, in welchem das Mitglied beheimatet ist, erhoben.

#### **V. Die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft** (noch nicht ausgeführt)

#### **VI. Die Goetheanumleitung** (Die Organe des Vereins i. S. d. Gesetzes; Ziff. III.c.)

1. Die **Organe der Leitung** sind:

- Der *Senat*,
- der *Vorstand*,
- der *Beirat* des Vorstandes,
- der *Sachverständigenkreis*,
- die *Generalversammlung*.

2. Der *Vorstand* des Vereins, ein *Beirat* und ein *Sachverständigenkreis* bilden zusammen den **Senat**. *Er ist zuständig für alle Aufgaben der Administrationen der Gesellschaft, der Hochschule, des Goetheanumbaus und der Vermögensverwaltung.* Der Senat gibt sich eine *Geschäftsordnung*. Er berichtet der Mitgliedschaft der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft in den Nachrichtenblättern über seine Arbeit.

3. Der Verein hält jedes Jahr um die Osterzeit im Goetheanum eine **ordentliche Generalversammlung** ab, bei welcher von seinem Vorstand ein vollständiger Rechenschaftsbericht gegeben und - unter Einbeziehung der Bilanzen der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Ziff. IV.) und der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft (Ziff. V.) - die *Gesamtbilanz* des vergangenen Jahres vorgelegt wird. Es wird dabei wie unter Ziff. IV.15. Abs. 5 dargestellt verfahren. Für die Verbindlichkeiten haftet der Vereins nur mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. *Entscheidungsberechtigt* bei den Generalversammlungen sind die Mitglieder des Senats. *Außerordentliche Generalversammlungen* kann der Senat einberufen und für sie die Tagesordnung festsetzen.

- Hinsichtlich der *Einladung* zur ordentlichen Generalversammlung gelten die Bestimmungen wie sie in Ziff. IV.14. Abs. 6 dargestellt sind.
- Die Delegierten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (gem. Ziff. IV.14. Abs. 2) sind zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung des Vereins berechtigt; nichtdelegierte Mitglieder können teilnehmen soweit Plätze im Veranstaltungs-Saal zur Verfügung stehen.

4. Der **Vorstand des Vereins** (im Sinne des Gesetzes) ist identisch mit dem Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Ziff. IV.15.). Er vertritt den Verein nach außenhin. Er kann für bestimmte Aufgabenbereiche, die das Ziel der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft fördern, Einrichtungen – auch mit eigener Rechtspersönlichkeit – bilden und die Leitung einer solchen Einrichtung anderen übertragen.

5. Der Vorstand beruft mindestens

- fünf leitende Mitarbeiter/innen der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft,
- drei leitende Mitarbeiter/innen der Redaktionen der Wochenschrift »Das Goetheanum« sowie der Nachrichtenblätter »Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht« und »Anthroposophie weltweit«,
- drei leitende Mitarbeiter/innen der Administration des Goetheanumbaues (incl. aller übrigen Vermögensverwaltung), sowie
- drei leitende Mitarbeiter/innen der Bühne am Goetheanum

in den **Beirat des Vorstands**.

6. Außerdem beruft der Vorstand des Vereins einen fünfzehnköpfigen **Sachverständigenkreis** zur Unterstützung seiner Arbeit in fachlicher Hinsicht.

7. Der Vorstand kann eine von ihm in eine bestimmte Funktion berufene Persönlichkeit jederzeit auch ohne Angabe von Gründen abberufen.

## **VII. Statutenänderung**

- Über Statutenänderung bezüglich der Ziffern I., II., III. IV.14. Abs. 4 und VI. beschließt der Senat. Eine Änderung der Ziff. IV.14. Abs. 4 erfordert zusätzlich die Zustimmung der Mitgliederversammlung der AAG.

- Über Statutenänderung im Bereich der Konstitution der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft – ausgenommen Ziff. IV.14. Abs. 4 – beschließt deren Mitgliederversammlung.

- Über Statutenänderung im Bereich der Konstitution der Hochschule (Ziff. V.) beschließt diese selbst gemäß ihrer Ordnung.

\* \* \* \* \*

### **Diesen Vorschlag unterbreiten:**

Anna Altaffer, Zürich; Werner Altmann, Achberg; Olaf Becker, Endingen; Stefan Böhme, Berlin; Ingeborg Brethold, Preußisch-Oldendorf; Jens Michael u. Ursula Büscher, Kreuztal; Pat Cheney, Cricieth Gwynedd; Klaus Dittmer, Dresden; Peter Frank, Strullendorf; Willi Grass, Wien; Bertold Hasen-Müller, Aalen; David Heaf, Cricieth Gwynedd; Wilfried Heidt, Achberg; Huub Houben, Breda; Matthias Hörburger, Essersweiler; Maurits In't Veld, Zutphen; Birgit Irmer, Liebenweiler; Timm Lemcke, Stadsbygd; Martin Koch-Löbner, Tübingen; Hugo Lüders, Brüssel; Gerhard Meister, Achberg; Björn Moen, Minde; Sabine Münzebrock, Groningen; Hermann Ölberg, Völs; Zsóka Pathy, Felsberg; Christian Rummel, Niefern-Öschelbronn; Uwe Scheibelhut, Liebenweiler; Rolf Schiek, Großbottwar; Gerhard Schuster, Wien; Tassilo Seidl-Zellbrugg, Wien, Jörg und Verena Steinmetz, Walkringen; Loes Swart, Achberg; Franck Torrin, Nizza; Stefan Vey, Buchenbach; Herta Vogel-Fiedler, Pullach

**Wer den Vorschlag unterstützen möchte, ist willkommen; wir bitten um entsprechende Mitteilung.**

## **»Offener Brief« An den Vorstand am Goetheanum**

Achberg, den 25. November 1999

Liebe Freunde,

aufgrund verschiedenster Berichte von Teilnehmern an der am 13./14. November von Ihnen veranstalteten »Anhörung« zum Stand des vom Vorsitzenden *Manfred Schmidt-Brabant* am 4. Mai 1997 im Nachrichtenblatt proklamierten Projektes, im Jahr 2000 eine »neue Verfassung« für die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft zu beschließen, haben sich am darauffolgenden Wochenende 30 Mitglieder des Initiativkreises der seit Ostern 1997 bestehenden »Initiative An Alle« (IAA) in Achberg getroffen, um zu beraten, wie die Dinge nach der »Anhörung« konstruktiv weitergeführt werden könnten.

Folgende Tatsachen wurden übereinstimmend zur Kenntnis genommen:

1. Die von Vorstandsseite unter Federführung von *Paul Mackay* 1997 gebildete »Kommission«, die damit beauftragt war, den Entwurf einer neuen Verfassung für die AAG zu erarbeiten, konnte nach eigener Bekundung zu keiner gemeinsamen Sicht der Dinge kommen. Ihre Arbeit gilt mit dem sog. »Zwischenbericht« vom Herbst 1998 als beendet.
2. Die daraufhin im November 1998 gebildete Gruppe sieben leitender Funktionäre (G7) ist, wie am 13./14. 11. 99 mitgeteilt wurde, an demselben Auftrag ebenfalls gescheitert; ihre Papiere wurden »in den Papierkorb« geworfen.
3. Wie nicht anders zu erwarten, konnte unter diesen Voraussetzungen auch die »Anhörung« kein Ergebnis zeitigen, an das man konstruktiv anknüpfen könnte. Dies in Einzelheiten zu begründen erübrigt sich.

Daher möchten wir Sie – unabhängig davon, was Sie selbst weiter zu unternehmen gedenken – um Unterstützung der folgenden Anliegen bitten:

1. Wir halten es für dringend geboten, daß sich möglichst bald am Goetheanum Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft in Verantwortung und Regie der am Thema arbeitenden Gruppen bzw. Personen auch autonom versammeln können, um auf eine der Geisteswissenschaft angemessenen Weise am Projekt »Konstitution 2000« weiterzuarbeiten. Selbstverständlich sind auch Sie herzlich eingeladen, an diesen Treffen teilzunehmen und mitzuwirken. Wir sind zu der Ansicht gelangt, daß alle Interessierten endlich erfahren können sollten, daß und wie man auf andere Art, als es bisher der Fall war, sich diesem Thema im Sinne eines qualitativen freien Geisteslebens konstruktiv zuwenden kann. Es wird sich dann zeigen, daß sowohl die notwendigen Erkenntnisgrundlagen sehr schnell gefunden werden, als auch das gemeinsame Wollen entstehen wird, die am 4. Mai 1997 vom Vorsitzenden formulierte Aufgabe im Laufe des nächsten Jahres abschließend zu behandeln.

Wir selbst möchten als IAA für *zunächst drei solche Zusammenkünfte* die Verantwortung übernehmen und Sie darum bitten, uns Termine zu nennen, wann im Goetheanum Räumlichkeiten für bis zu 300 Teilnehmer zur Verfügung stehen können. Über die Einzelheiten würden wir uns nach Ihrer generellen Antwort zu dem Vorhaben verständigen wollen.

2. Um der gesamten Mitgliedschaft über das Ergebnis dieser drei Arbeitsgespräche berichten zu können, möchten wir hiermit gemäß Ziff. 10 der Gründungsstatuten der Anthroposophischen Gesellschaft um die Johannizeit 2000 *eine außerordentliche Mitgliederversammlung* realisieren und auch dafür – gerne mit anderen Gruppierungen gemeinsam – die Verantwortung übernehmen. Da der Vorstand in den seit der Neubegründung der AG verfloßenen mehr als 75 Jahren die entsprechende, im Gründungsstatut verlangte Regelung geschäftsordnungsmäßig bisher nicht ausgestaltet hat, setzen wir voraus, daß man dieses Anliegen nicht durch formalrechtliche und bürokratische Hindernisse erschweren, sondern es grundsätzlich unterstützen wird. Auch über die Durchführung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung möchten wir uns mit Ihnen so bald

wie möglich verständigen. Bitte teilen Sie uns mit, wie Sie darüber denken und welcher genaue Termin in Frage kommen könnte.

Obwohl durch das oben erwähnte Scheitern schon viel Zeit verloren ging, ist es unsere Überzeugung, daß wir die am 4. Mai 1997 vom Vorsitzenden formulierte Aufgabe, das Postulat einzulösen, es sei die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft »die modernste, die es geben kann«, im Jahr 2000 durch eine »neue Verfassung« durchaus erfüllen können - vorausgesetzt wir bemühen uns von nun an *gemeinsam* um die sachgemäße Realisierung dieses Planes.

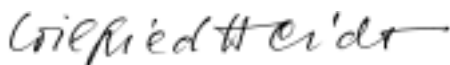
Wenn die Mitglieder auch von Ihrer Seite gebeten würden, sich des Themas anzunehmen und die vorliegenden Entwürfe und ihre Begründungen sorgfältig zu studieren, würde dafür ein Jahr völlig ausreichen. Wer die Dinge weiter auf die lange Bank schieben möchte, behindert ja blockiert die Arbeit der ganzen anthroposophischen Bewegung, deren wesentliche Verkörperung die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft ist, auf unverantwortliche Weise.

Die *Modernisierung* der Konstitution unserer Gesellschaft ist, wo wir noch immer wesentlich anknüpfen können an die diesbezügliche Konzeption Rudolf Steiners, im Prinzip gewiss keine kompliziertere Sache als 1923. Damals erklärte Rudolf Steiner während der Gründungsversammlung am 28. 12. 23, es seien die Statuten so abgefaßt, »daß jeder sie lesen kann in ungefähr einer Viertelstunde, wobei ihm noch fünf Minuten außerdem bleiben zum Darüber-Nachdenken.«

Auch wenn wir heute, entsprechend Ihrem wie unserem Denkansatz, endlich die sachgemäße *integrale vereinsrechtliche Gestaltung der AAG als Gesamtorganismus*, die 1925 nicht angemessen gelungen war, vornehmen und die zeitgemäße Modernisierung hinzufügen wollen, ist es ja keine Überforderung der Mitgliedschaft, sich davon binnen eines ganzen Jahres ein völlig klares Bild zu verschaffen; insbesondere dann, wenn man die Aufgabe aus den entsprechenden geisteswissenschaftlichen Erkenntniszusammenhängen heraus und in Einklang mit den historischen Quellen zu erledigen versucht. Wie Sie wissen ist dazu von verschiedenen Seiten sehr viel wohlbegründete Vorarbeit geleistet worden.

Wir meinen, es sollte nun keine weitere Zeit mehr verloren werden. Im voraus besten Dank für Ihre baldige Antwort.

Mit herzlichen Grüßen – für die »Initiative An Alle«



(Wilfried Heidt)

**Mit meiner Unterschrift bekunde ich meine Unterstützung des im obigen Brief der »Initiative An Alle« beschriebenen Weges zur Weiterarbeit an der Konstitutionsaufgabe der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft. Ich bin Mitglied der Gesellschaft / Ich will Mitglied werden.\***

Name:

Adresse:

Unterschrift:

---

---

---

\* Zutreffendes unterstreichen.

Bitte deutlich schreiben.

»Offenen Brief« bitte herauslösen, kopieren und weitergeben.  
Einsenden an IAA c/o Internationales Kulturzentrum  
Achberg D-88147 Achberg, Humboldt-Haus